

Mitgemeint? – Diskriminierungssensible Sprache im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs

Antonia Vehrkamp

Mitglied der Kommission Strafrecht und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Emmy Noether-Nachwuchsgruppe „Angriffe auf das Anderssein – Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung identitätsbegründeter Straftaten“ an der Universität Münster

Wie kann ein möglichst inklusiver und gendersensibler Sprachgebrauch gelingen, wenn wir über Schwangerschaftsabbrüche reden? Das Gesetz spricht in den §§ 218 ff. StGB sowie im Schwangerschaftskonfliktgesetz überwiegend von „der Schwangeren“. Auch in zahlreichen Zeitungsartikeln und sonstigen Veröffentlichungen zu dem Thema ist meist von „der Schwangeren“ oder „schwangeren Frauen“ die Rede. Demgegenüber verwendet der djb in seinen Publikationen und öffentlichen Äußerungen zu dem Thema Schwangerschaftsabbruch bereits seit Längerem ausschließlich die Bezeichnung „schwangere Person“.¹ Was spricht für den Gebrauch gerade dieser Begrifflichkeit? Wesentliche Erwägungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, werden im Folgenden kurz dargelegt.

Vielfältige Lebensrealitäten abbilden

Der Begriff „schwangere Person“ ist deutlich präziser als etwa die Formulierung „die Schwangere“. Nur die Formulierung „schwangere Personen“ erfasst begrifflich und adressiert alle Personen, die schwanger sein können. Der Ausdruck „Schwangere“ kann auf den ersten Blick ebenfalls als geschlechtsneutrale Formulierung erscheinen, da die explizite Bezeichnung als Frau hier fehlt. Jedoch umfasst auch die Begrifflichkeit „die Schwangere“ bei einer Verwendung im Singular allein weibliche Personen. Sie schließt damit nicht-binäre und intergeschlechtliche schwangere Personen oder schwangere trans* Männer aus.² Eine Verwendung der Bezeichnung „die Schwangeren“ ausschließlich im Plural wäre zwar als eine gendersensible Alternativformulierung denkbar, bietet gegenüber der Formulierung „schwangere Personen“ jedoch keine Vorteile. Insbesondere ist es nicht bei jeder Satzkonstruktion möglich, lediglich den Plural zu verwenden, sodass in diesen Fällen weiterhin auf den Singular „die Schwangere“ zurückgegriffen werden müsste.

Der Begriff „schwangere Person“ ist damit die einzige diskriminierungsarme und gendersensible Option, um den Kreis derer, die potenziell von rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch betroffen sind, adäquat zu erfassen. Nur durch die Verwendung dieser Begrifflichkeit werden die Auswirkungen rechtlicher Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs nicht nur auf cis Frauen, sondern auf alle Personen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität mitgedacht.

Ein Zeichen im Sinne des djb-Leitbildes

Ein solcher Sprachgebrauch steht auch mit dem Leitbild des djb im Einklang: Der djb hat sich zum Ziel gesetzt, geschlechtergerechte Rechtspolitik im Sinne eines intersektionalen Feminismus voranzubringen.³ Dabei kommt auch der Sprache eine bedeutsame Rolle zu. Es ist zentral, sich die Wirkmächtigkeit von Sprache und die Exklusionswirkung des „Mitgemeintseins“ immer wieder ins Bewusstsein zu rufen.

Ein diskriminierungssensibler Sprachgebrauch ist beim djb bereits etablierte Praxis. Insbesondere in dem Policy Paper zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom Dezember 2022 – das auch für die künftige rechtspolitische Arbeit zum Thema Schwangerschaftsabbruch einen zentralen Bezugspunkt darstellen wird – wird durchgängig die Bezeichnung „schwangere Person“ verwendet. Die Autorinnen haben sich im Zuge der Erarbeitung dieses Positionspapiers mit verschiedenen sprachlichen Optionen auseinandergesetzt und sich letztlich bewusst für diese Variante entschieden. Auch die Arbeitsgruppe Reproduktive Selbstbestimmung und Reproduktionsmedizin hat sich für eine geschlechtersensible Formulierung durch den Begriff „Eizellen abgebende Person“ entschieden.

Die Verwendung derartiger geschlechtsneutraler Ausdrücke steht zudem nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis des djb als rechts- und frauenpolitischem Verband. Dem Anliegen, insbesondere frauenpolitische Interessen sichtbar zu machen und zu vertreten, lässt sich auch bei einer konsequenten Verwendung des Begriffes „schwangere Person“ hinreichend Rechnung tragen. Die Verwendung inklusiver Sprache impliziert keinen verminderten Einsatz für die Anliegen von Frauen.⁴ Durch Einschübe wie „schwangere Personen, insbesondere Frauen“ kann zudem ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass in absoluten Zahlen besonders Frauen von restriktiven Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch betroffen sind.

1 Vgl. etwa djb-Policy Paper 22-26 vom 08.12.2022, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26>; djb-Stellungnahme 22-09 vom 16.05.2022, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-09>; djb-Stellungnahme 23-35 vom 19.12.2023, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-35> (Zugriff für alle Links: 07.03.2024).

2 Instrukтив zu dem Thema Elternschaft trans* und nicht-binärer Personen: Bundesverband Trans*, Trans* mit Kind! – Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind(ern) oder Kinderwunsch, August 2022, <https://www.bundesverband-trans.de/publikationen/trans-mit-kind/>.

3 Dazu Fontana, Sina / Ibold, Shino: Eine intersektionale Perspektive für den djb, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023, S. 185–188 sowie <https://www.djb.de/leitbild>.

4 Dazu auch Spahn, Annika: Trans Schwangerschaft – Rechtliche und medizinische Verhinderungen von trans Schwangerschaften und Elternschaft, Gunda Werner Institut, 17.01.2022, <https://www.gwi-boell.de/de/2022/01/17/trans-schwangerschaft>.

Rechtspolitisches Signal

Auch in rechtlicher Hinsicht ist nur eine Verwendung des Begriffes „schwängere Person“ oder „schwangerer Mensch“ passgenau und präzise. Es wäre wünschenswert, dass diese diskriminierungssensiblen Formulierungen in künftige Gesetzestexte, die den Schwangerschaftsabbruch regeln, sowie in andere Regelungsmaterien, Eingang finden. Teilweise haben sich geschlechtsneutrale Bezeichnungen in Gesetzgebungsverfahren bereits durchgesetzt. So spricht der Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom November 2023⁵ von „schwangeren Menschen“ und „schwangeren Personen“. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass in den entsprechenden Positionspapieren des djb konsequent gender-

sensible Sprache verwendet und auf diese Weise ein kohärenter Sprachgebrauch im Verhältnis zu vergangenen Publikationen und Äußerungen des djb zum Thema Schwangerschaftsabbruch aufrechterhalten wird. Dies gilt umso mehr, als der Begriff der schwangeren Person gerade auch aus rechtspopulistischen und transfeindlichen Kreisen vermehrt angegriffen wird. Der fortdauernde Gebrauch des Begriffs ist daher auch aus rechtspolitischen Gründen ein wichtiges Signal, um sich aktiv gegen Queer- und Transfeindlichkeit zu positionieren und auf eine geschlechtergerechte Rechtslage hinzuwirken.

5 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, BT-Drs. 20/9471.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-25

Frankreich verankert die Freiheit, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, in der Verfassung: Hintergrund, Auswirkungen und Ausblick

Sylvia Cleff Le Divellec, LL.M.

Avocate und Mediatorin, Partnerin in der Kanzlei Cabinet Elage sowie ehemalige Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Paris mit Dank an Hannah Donner, Jurastudentin und Praktikantin Münster/Lyon

Am 4. März 2024 blinkte der Eiffelturm ausnahmsweise nicht nur zur vollen Stunde über mehrere Minuten. Mehrere leuchtende Schriftzüge #IVGConstitution¹ machten die historische Abstimmung für eine Verfassungserweiterung sichtbar, die an diesem Abend vom Parlament, vereint im Kongress, in Versailles mit großer Mehrheit erfolgt ist. Frankreich ist damit das erste Land weltweit, welches dem Schwangerschaftsabbruch Verfassungsrang verleiht. Mit 780 von 852 abgegebenen Stimmen für die Verfassungsaufnahme des Schwangerschaftsabbruchs, 72 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen wurde die Verfassungsänderung verabschiedet. Um rechtskräftig zu werden, war eine 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

18 Monate lang wurde die historische Verfassungsänderung in der Nationalversammlung, dem Senat, unter Jurist*innen und in den Medien diskutiert.

Wie kam es zu der Initiative in Frankreich?

Auslöser war die Aufhebung des Urteils *Roe vs. Wade* am 24. Juni 2022 in den USA, welches das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch seit 1973 garantierte. Der Supreme Court schloss damit das Recht auf Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage der Verfassung aus und die einzelnen Bundesstaaten waren von dem Zeitpunkt an für die Gesetzgebung im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch zuständig. Der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen wurde seitdem von 21 Staaten in den

USA erschwert oder sogar verboten und es werden weiterhin Restriktionen verabschiedet. Dieser Backlash in den USA nährte die langjährige Forderung vieler Feministinnen in Frankreich, dem Abtreibungsrecht Verfassungsrang und damit die juristisch größtmögliche Sicherung zu Teil kommen zu lassen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In Frankreich ist das Abtreibungsrecht seit 1975 im Gesundheitsgesetz geregelt und Schwangerschaftsabbrüche sind seitdem mit dem sogenannten *Veil*-Gesetz, benannt nach der damaligen Gesundheitsministerin *Simone Veil*, vollständig entkriminalisiert. Nach fünf Jahren Testphase traten diese gesetzlichen Bestimmungen Ende 1979 mit der Verabschiedung des Gesetzes endgültig in Kraft.

Im Laufe der Jahre wurden weitere rechtliche Reformen in Frankreich durchgeführt, welche die Bedingungen für Schwangerschaftsabbrüche modifizierten und den Zugang weithin verbesserten.

Unter anderem führten sie dazu, dass die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs seit 1982 von der Sozialversicherung zu 100 Prozent übernommen werden. Seit Dezember 2012 ist diese Kostenübernahme für die schwangeren Personen umfassend, unabhängig von deren Sozialversicherungsstatus. Der Zugang zu Verhütungsmitteln wurde bereits 2001 erleichtert. Außerdem wurde die Frist für den Abbruch über die Jahre auf 14 Wochen erweitert, zuletzt in 2022 durch das *Gaillot*-Gesetz. Als Reaktion auf den in Frankreich bestehenden Versorgungsengpass, insbesondere in ländlichen Gebieten, ist es seither auch Hebammen möglich, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

1 IVG ist die Abkürzung für „Interruption volontaire de grossesse“: Schwangerschaftsabbruch.